



VERBAND  
BERNISCHER  
LANDFRAUENVEREINE

# **Verband Bernischer Landfrauenvereine**

# **STATUTEN**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Artikel**

|    |                                   |
|----|-----------------------------------|
| 1  | Name, Sitz                        |
| 2  | Zweck                             |
| 3  | Ziele                             |
| 4  | Erwerb Mitgliedschaft             |
| 5  | Beginn und Ende Mitgliedschaft    |
| 6  | Organisation                      |
| 7  | Delegiertenversammlung            |
| 8  | Beschlussfähigkeit und Stimmrecht |
| 9  | Abstimmungen und Wahlen           |
| 10 | Aufgaben                          |
| 11 | Vorstand                          |
| 12 | Organisation                      |
| 13 | Aufgaben                          |
| 14 | Geschäftsleitung, Aufgaben        |
| 15 | Geschäftsstelle                   |
| 16 | Ständige Fachkommissionen         |
| 17 | Kontrollstelle                    |
| 18 | Finanzen                          |
| 19 | Statutenrevision                  |
| 20 | Auflösung/Liquidation             |
| 21 | Inkrafttreten                     |

## I. NAME, SITZ, ZWECK, ZIELE

### Art. 1

Name, Sitz

Unter der Bezeichnung „**Verband Bernischer Landfrauenvereine**“ in der Folge **VBL** genannt, besteht seit 1930 ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Der VBL ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverbandes (SBLV).

Der VBL ist die Dachorganisation von Landfrauenvereinen im Kanton Bern.

### Art. 2

Zweck, Auftrag

Der VBL hat grundsätzlich zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler und schweizerischer Ebene zu vertreten. Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeit seiner Mitglieder.

Der VBL ist Trägerin des Bildungsjahres Hauswirtschaft BJHW.

Der VBL ist der Berufsverband der Bäuerinnen und hat den Auftrag die Weiterbildung im ländlichen Raum zu fördern.

Im Rahmen seiner Zielsetzungen kann der VBL anderen kantonalen und schweizerischen Organisationen beitreten, oder als ideelle Trägerschaft auftreten. (Ohne finanzielle Verpflichtungen.)

### Art. 3

Ziele

Zu den Zielen des VBL gehören insbesondere:

- a) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Förderung der Weiterbildung im ländlichen Raum
- c) die Förderung des Konsums von landeseigenen, naturbelassenen Produkten
- d) das Engagement für die gesellschaftliche Anerkennung der Arbeit in Haushalt, Familie und Beruf
- e) die Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen
- f) die Förderung der Kontakte zwischen Produzentinnen und Konsumentinnen und zwischen Stadt und Land
- g) das Engagement für die Erhaltung des ländlichen Kulturgutes und dessen Werte

Diese Ziele werden unter anderem angestrebt durch:

- a) die Vertretung der Mitgliederinteressen auf regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene
- b) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- c) die Zusammenarbeit mit Frauen- und Berufsorganisationen
- d) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
- e) die ständigen Fachkommissionen
- f) erarbeiten von Stellungnahmen zu frauenspezifischen Anliegen und politischen Vorlagen

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Erwerb

Örtliche und regionale Landfrauenvereine, Bäuerinnenvereinigungen und Frauenvereine können Mitglied beim VBL werden. Die Landfrauenvereine und Bäuerinnenvereinigungen werden durch den VBL im SBLV vertreten.

Natürliche Personen mit Interesse an den Zielen des VBL können als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Einzelmitglieder verfügen über den Gönnerstatus.

Andere Organisationen und juristische Personen, die den VBL in seinen Bestrebungen unterstützen, können dem Verband als Gönnermitglieder beitreten. Mitgliedervereine können nicht Gönner werden.

### **Art. 5**

Beginn und  
Ende

Neuaufnahmen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Statuten der betreffenden Organisationen sowie Angaben über die Mitgliederzahl beizufügen. Jeder Verein und jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann
- b) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen
- c) durch Auflösung der Mitgliedorganisation

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des VBL, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 6**

Organe

Die Organe des VBL sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Verbandsleitung
- d) die Kontrollstelle

Delegierten-  
versammlung

**Art. 7**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliederorganisationen und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Gönnerorganisationen und Einzelmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Frühjahr zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand auf Verlangen von einem Fünftel der Mitgliederorganisationen einberufen.

Die Einladung mit Angaben der Traktanden erfolgt schriftlich drei Wochen zum voraus.

Ergänzungen und Anträge zur Traktandenliste müssen bis zehn Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

**Art. 8**

Beschluss-  
fähigkeit und  
Stimmrecht

Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht ordentlich angekündigt wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Stimmberechtigten einer nachträglichen Traktandierung zustimmt.

Je nach Anzahl der Mitglieder haben die Vereine Anrecht auf die folgende Delegiertenzahl mit Stimmrecht:

|                    |   |              |
|--------------------|---|--------------|
| Bis 50 Mitglieder  | = | 1 Delegierte |
| Bis 99 Mitglieder  | = | 2 Delegierte |
| Ab 100 Mitgliedern | = | 3 Delegierte |
| Ab 200 Mitgliedern | = | 4 Delegierte |
| Ab 300 Mitgliedern | = | 5 Delegierte |

Jede Delegierte hat eine Stimme. Zudem haben die Verbandspräsidentin und die Vorstandsmitglieder des VBL das Stimmrecht. Die Sachbearbeiterin nimmt mit beratender Stimme teil. Einzelmitglieder und Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Art. 9**

## Abstimmungen und Wahlen

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der Delegierten kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Verbandspräsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## Art. 10

## Aufgaben

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Präsidentin
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitgliedervereine und der Fachkommissionen
- j) Mutationen
- k) Genehmigung des Finanzreglements des Vorstandes
- l) Änderungen der Statuten
- m) Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens

## Art. 11

## Vorstand, Zusammen- setzung

Der Vorstand besteht aus 7- 9 Mitgliedern, unter Berücksichtigung der verschiedenen Regionen des Kantons.

Die Fachbereichsleitung des Inforama, Bereich Hauswirtschaft, gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an. (Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Inforama)

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre bei zweimaliger Wiederwählbarkeit. Die Amtsdauer beträgt maximal 12 Jahre. Für die Präsidentin verlängert sich die Amtszeit um 4 Jahre.

Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, so nimmt die nächste Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vor.

## **Art. 12**

### **Organisation**

Die Sitzungen werden durch die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet. Die Sachbearbeiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Verbandspräsidentin fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 13**

### **Aufgaben**

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Anstellung der kaufmännischen Sachbearbeiterin und evtl. weiterem Personal der Geschäftsstelle.
- b) Wahl der Mitglieder der Fachkommissionen
- c) Bestimmen der Vertreterinnen in andere Organisationen
- d) Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen und Vorlagen der Mitgliedorganisationen und der Fachkommissionen
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- g) Erstellen des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogramms zu Händen der Delegiertenversammlung
- h) Überprüfung der Jahresrechnung und Erstellen eines Budgets
- i) Festsetzung der Entschädigungen für die Organe des Verbandes und der Löhne der Angestellten der Geschäftsstelle
- j) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- k) Abschluss von Verträgen
- l) Stellungnahme zu aktuellen Themen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäfte befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

Nach Neuwahlen regelt der neu zusammengesetzte Vorstand die Nachfolge einer Vertretung in anderen Organisationen.



#### **Art. 14**

##### **Verbandsleitung Aufgaben**

Die Verbandsleitung besteht aus der Verbandspräsidentin, der Vizepräsidentin und der kaufmännischen Sachbearbeiterin.

Der Verbandsleitung sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen

Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und die Sachbearbeiterin zeichnen für den Verband kollektiv zu zweien.

#### **Art. 15**

##### **Geschäftsstelle**

Der Verbandsleitung steht eine Geschäftsstelle unter der Leitung der Sachbearbeiterin zur Verfügung.

Die Sachbearbeiterin nimmt an den Delegiertenversammlungen sowie an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Sie erledigt die Sekretariatsarbeiten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Sachbearbeiterin werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

#### **Art. 16**

##### **Fachkommissionen**

Zur Bearbeitung bestimmter Sach- und Aufgabengebiete werden durch den Vorstand Fachkommissionen gebildet.

Den Fachkommissionen können auch Mitglieder von ausserhalb des Vorstandes angehören.

Die Fachkommissionen arbeiten im Rahmen des Pflichtenhefts. Nach Ablauf der Amtszeit im Vorstand oder vorzeitigem Rücktritt regelt der neu zusammengesetzte Vorstand die Mitarbeit in den Fachkommissionen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre bei zweimaliger Wiederwählbarkeit.

### **IV. KONTROLLSTELLE**

#### **Art. 17**

## Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen und einer Ersatzrevisorin. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Amtsdauer der Revisorinnen beträgt 4 Jahre. Sie sind nicht wiederwählbar.

Die Revisorinnen haben die Jahresrechnung „VBL“ und die Jahresrechnung „Bildungsjahr Hauswirtschaft“ zu prüfen und darüber dem Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## V. FINANZEN

### Art. 18

## Finanzen

Zur Deckung der Aufwendungen für seine Tätigkeit stehen dem VBL folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Mitgliedorganisationen
- b) Jahresbeiträge der Gönner- und der Einzelmitglieder
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Spenden, Schenkungen, Legate
- e) Zinsen aus Verbandsvermögen

Die Beiträge der Mitgliedorganisationen richten sich nach deren Mitgliederzahl. Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt und sind im Finanzreglement festgehalten.

Der Vorstand und die Sachbearbeiterin haben sich an das durch die DV genehmigte Budget zu halten.

Der Vorstand regelt die Spesenvergütungen und andere Entschädigungen des Vorstandes in einem internen Spesenreglement.

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

### Art. 19

Statutenrevision      Änderungen der Statuten können nur durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden und müssen traktandiert sein. Statutenänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 9.

### Art. 20

Auflösung/  
Liquidation      Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung zur Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 9.

Im Falle der Auflösung soll das verbleibende Verbandsvermögen an einen Verein mit ähnlicher Zwecksetzung fallen; die Delegiertenversammlung entscheidet darüber mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

### Art. 21

Inkrafttreten      Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des VBL am 11. April 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. April 2012.

Die Präsidentin:

Die Sachbearbeiterin:

Rita Gfeller

Pia Amstutz-Grädel

